



Viertes Corona Steuerhilfegesetz – Das ist neu

Zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Belastungen der Corona-Pandemie, hat der Bundesrat am 10.06.2022 dem Vierten Corona Steuerhilfegesetz zugestimmt.

Pflege-Bonus von 4.500 EUR

Arbeitnehmer aus bestimmten Gesundheitseinrichtungen, wie z. B. Krankenhäusern, Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Rettungsdienste, können zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise einen Bonus von 4.500 EUR steuer- und beitragsfrei erhalten. Voraussetzung ist, dass der Bonus zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird und die Auszahlung in der Zeit vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2022 erfolgt.

Wegfall der Abzinsung zinsloser Verbindlichkeiten

Bisher mussten zinslose Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten mit einem fiktiven Zinssatz von 5,5 Prozent abgezinst werden. Diese Regelung fällt nun für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022 enden, weg. Auf Antrag lässt sich die Vereinfachung auch für frühere Wirtschaftsjahre anwenden. Rückstellungen müssen aber weiterhin abgezinst werden.

Verlängerung bestehender Maßnahmen

- Steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld bis 30.06.2022
- Homeoffice-Pauschale von 5 EUR/Tag, höchstens 600 EUR/Jahr bis 31.12.2022

- Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auch bei Anschaffung oder Herstellung in 2022
- Erweiterte Verlustverrechnung bis Ende 2023: Erhöhung des Verlustrücktrags auf 10 Mio. EUR bzw. 20 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung; dauerhafte Ausweitung des Verlustrücktrags auf zwei Jahre; der Verlustrücktrag erfolgt in die beiden unmittelbar vorangegangenen Jahren.
- Ein Jahr mehr für § 7g-Investitionsabzugsbeiträge, die im Jahr 2022 auslaufen würden
- Ein Jahr mehr bei der Investitionsfrist für die Reinvestition bei einer § 6b-Rücklage, wenn sie in 2022 auslaufen würden

Mehr Zeit für die Steuererklärung

Die Erklärungsfristen wurden verlängert. Die neuen Abgabetermine für beratende Steuerpflichtige sind:

Veranlagungszeitraum	Abgabefrist
2020	31.08.2022
2021	31.08.2023
2022	31.07.2024
2023	31.05.2025
2024	30.04.2026

 **ECOVIS®**
GRIEGER MALLISON BECK
Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin
Tel.: +49 (0)385 – 731 48 0
Fax: +49 (0)385 – 731 48 50
Mail: schwerin-gmb@ecovis.com

IMPRESSUM

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 (0)30-31 00 08 55, Fax +49 (0)30-31 00 08 56
Redaktionsbeirat: StB Ernst Gossert, StB Ulf Knorr

ECOVIS Mandantenrundschriften basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.